

Referent Freiherr v. Friesen: §. 3 des Entwurfs habe ich bereits vorgelesen. Das Deputationsgutachten dazu lautet folgendermaßen:

Anstatt der

§. 3.

im Entwurfe, hat die jenseits berichterstattende Deputation, um alle Beziehungen auf andere Gesetze zu vermeiden und Unge-
wisseheiten zu entfernen, folgende Fassung vorgeschlagen:

Ebenso kommen ——— Militairleistungen.

- 1) die in der Beilage I zur Verfassungsurkunde verzeichneten königlichen Schlösser und Gebäude,
- 2) die im Eigenthum des Staates befindlichen oder in dasselbe übergehenden mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes,
- 3) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden Gebäude und Grundstücke,
- 4) die in der §. 117 des ersten Theils der Ordnung erwähnten öffentlichen und Communalgebäude oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterricht, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Besorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;
- 5) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen, Pfarr- und Schullehne,
- 6) die im Abschnitt IV. §. 4 des unterm 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Recessherrschaftsbefitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung.

Die zweite Kammer aber hat die §. in dieser Fassung angenommen.

Die Deputation stimmt zwar im Allgemeinen dieser Fassung, obgleich auch sie von Beziehungen auf andere Gesetze nicht frei ist, hat aber dazu noch folgende Veränderungen vorzuschlagen:

1.

stellt sich, wie bei dem Gesetzentwurf, das neue Grundsteuersystem betreffend, §. 4 und aus denselben Gründen noch die Aufnahme der Worte:

„die den beiden Landeschulen Grimma und Meissen gehörigen Gebäude und Grundstücke“

als nothwendig dar. (Vergl. Bericht, Beilage zur II. Abtheil. 2. Samml. S. 268.) Die Deputation schlägt daher vor, diesen Zusatz aufzunehmen und ihm die Stelle sub Nr. 3 zu geben.

2.

schien es in dem Satze sub 2 deutlicher zu sagen:

„die im Eigenthume ——— übergehenden Gebäude und Grundstücke, auch wenn sie mit Steuereinheiten belegt sind, auf die ic.“

und beantragt daher die Deputation diese Veränderung.

3.

Der Satz sub 3 schien der Deputation durch Nichts motivirt, und in dem Entwurfe des neuen Grundsteuergesetzes ist er nicht enthalten, andererseits aber umfaßt ihn, soweit nöthig, schon der Satz Nr. 4 vollständig. Die Deputation beantragt daher den Wegfall.

4.

aber beantragt man, dem Satze sub 5 noch die Worte hinzuzufügen:

„sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, insoweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt gewesen sind.“

Mit diesen Veränderungen empfiehlt die Deputation die §. zur Annahme.

Bürgermeister Starke: Ich beabsichtige nicht, bei dem zweiten Punkte der dritten Paragraphe einen Antrag zu stellen, sondern nur mir eine geneigte Auskunft zu erbitten. Wenn die im Eigenthum des Staates bei Publication des Gesetzes bereits befindlichen Gebäude von der Einquartierung nicht getroffen werden sollen, so finde ich das ganz in der Ordnung und mit analogen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Anders aber ist es mit Privatgrundstücken, welche mit Steuereinheiten belegt sind und später in Staatseigenthum übergehen. Es ist nämlich für einen Ort vielleicht nicht von großer Bedeutung, ob auch so ein Grundstück eximirt bleibt, aber einestheils soll doch nach §. 7 des Gesetzes, sobald die Vertheilung erfolgt ist, ein besonderes Kataster aufgenommen und bestätigt werden, und es können daher wenigstens kleine Inconvenienzen sich herausstellen, wenn dies Kataster bei dem Uebergange von Privatgrundstücken in das Staatseigenthum geändert werden müßten. Dann würde aber auch dieser Grundsatz mit einer andern Bestimmung in Widerspruch kommen, denn dasselbe Verhältniß waltet vor bei den Staatsgebäuden in Bezug auf die Parochiallasten. §. 20 des Parochialgesetzes setzt nämlich fest, daß von der Staatsbehörde der Beitrag bestimmt werden solle, welcher von den im Eigenthum des Staates befindlichen Grundstücken zu Kirchen und Schulbedürfnissen zu leisten sei; allein von einem spätern Uebergehen solcher Gebäude in das Eigenthum des Staates ist nicht die Rede, und von solchen Gebäuden muß also der Staat die betreffenden Beiträge in der Maße entrichten, wie sie früher auf dem Grundstücke hafteten. Ich wünschte daher zu wissen, welche Gründe vorgewaltet haben, um hier nicht eine analoge Bestimmung eintreten zu lassen.

Bürgermeister Schill: Zunächst muß ich mir eine Anfrage erlauben, die jedenfalls am besten die hohe Staatsregierung beantworten wird. Es kann doch überhaupt bei Erlassung des Gesetzes nur davon die Rede sein, wie sich das Verhältniß der einzelnen Ortsgemeinden in ihrer Gesamtheit dem Staate gegenüber verhalten soll, auf die einzelne individuelle Vertheilung der Naturaleinquartierung in den Städten kann es nicht einwirken, sondern es wird dies einem besondern Regulativ, welches darüber entworfen wird, oder schon besteht, zu überlassen sein.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Die betreffende Stadt kann nur nach Steuereinheiten betroffen werden. Die Vertheilung des eingelegten Militärs selbst ist den örtlichen Behörden überlassen. Auf die Einwendung vom Herrn Bürgermeister Starke muß ich erwähnen, daß es für den betreffenden Ort keine Benachtheiligung ist, wenn ein Grundstück an den Staat übergeht, denn die Steuereinheiten, welche auf dem Grund-